

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Waffen für Randfeuerpatronenmunition

(Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von
200 Joule

und handelsübliche Munition mit Bleigeschossen bis Kaliber .22.

Die Verwendung von Geschossen mit Lichtspursatz (**Leuchtspurmunition**) ist **verboten**.

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

**Druckluftwaffen und Federdruckwaffen sowie
Waffen, bei denen
zum Antrieb der Geschosse
kalte Treibgase verwendet werden**

(Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von **7,5 Joule**
und mit Bleikelchgeschossen im Kaliber **4,5 mm**.

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden

(Lang- und Kurzwaffen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von **7,5 Joule** und mit Bleikelchgeschossen im Kaliber **4,5 mm**.

Langwaffen für Randfeuerpatronenmunition

(Zimmerstutzen)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Projektile von **30 Joule** und mit handelsüblicher Munition mit Blei-Rundkugeln bis **Kaliber 4,65 mm**.

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Langwaffen

(siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 WaffG)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von
7.000 Joule

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspursatz (**Leuchtspurmunition**) bzw. mit Brandsätzen sowie sonstiger pyrotechnischer Munition ist **verboten**.

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Kurzwaffen (Pistolen und Revolver)

(siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 WaffG)

bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von
1.500 Joule.

Die zugelassenen Kaliber müssen den in Tabellen 3 und 4 der Maßtafeln für Handfeuerwaffen und Munition i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2000, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 38a vom 24.02.2000, aufgeführten Kaliberbezeichnungen entsprechen.

Die Verwendung von Geschossen mit Hartkern oder Lichtspursatz (**Leuchtspurmunition**) bzw. mit Brandsätzen sowie sonstiger pyrotechnischer Munition ist **verboten**.

Zugelassene Waffen- und Munitionsarten

Auf diesem Schießstand darf gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgenden Waffen- und Munitionsarten geschossen werden:

Flinten bis Kaliber 12

unter Verwendung von handelsüblichen Schrotpatronen mit

Bleischrot bis 2,5 mm Durchmesser

Die Verwendung von Patronen mit Lichtspursatz (**Leuchtschrotmunition**) und von Schrotten mit Nickelüberzug ist **verboten**.

Zu Flinten im Sinne dieser Zulassung des Schießstandes zählen auch kombinierte Gewehre bei ausschließlicher Verwendung des glatten Laufes/ der glatten Läufe.

Zugelassene Waffen- und Geschossarten

Auf diesem Schießstand darf analog gemäß Erlaubnisbescheid der waffenrechtlich zuständigen Behörde nur mit folgender Waffen - und Geschossart geschossen werden:

A r m b r u s t

als tragbarer Gegenstand,
bei dem bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann
(siehe Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt1 Nr. 1.2.2 zum WaffG)

unter Verwendung entsprechender Bolzen.